

# Beihilfeordnung

Der Landesverband der DPoIG Sachsen e.V. gibt sich eine Beihilfeordnung. Sie regelt die entsprechenden Unterstützungen der Mitglieder zu bestimmten Anlässen.

Beihilfe wird grundsätzlich durch die Kreisverbände gewährt.

Die Kreisverbände können bei Notwendigkeit den Landesverband um Unterstützung bei unvorhersehbaren Kosten bitten. Die Höhe der Unterstützung legt der Landesvorstand unter Prüfung des Einzelfalls in seiner nächsten Landesvorstandssitzung fest.

Beihilfe kann gewährt werden:

- 1) zu nachfolgenden Geburtstagen des Mitgliedes:
  - 50. Geburtstag in Höhe von 25,- Euro und
  - 60. Geburtstag in Höhe von 50,- Euro.
  - 70. Geburtstag in Höhe von 25,-Euro
  - 80. Geburtstag in Höhe von 25,- Euro
- 2) Geburt eines Kindes in Höhe von 25,- Euro
- 3) zum Ableben eines Mitgliedes an die Hinterbliebenen in einer Höhe von insgesamt 100,- Euro (einschließlich einer Trauerkarte, eines Kranzes oder Gebindes)
- 4) für einmalige Krankenbesuche bei über 6 Wochen Arbeitsunfähigkeit in Höhe von 15,- Euro
- 5) für Prämien und Ehrungen verdienstvoller Mitglieder
- 6) bei unverschuldeten Notlagen kann eine Beihilfe bis 250,- € gewährt werden.

Eine Rückzahlungspflichtige Beihilfe kann bis 1000,- Euro mit einer Rückzahlungspflicht von 12 Monaten gewährt werden. Die Höhe wird durch den Landesvorstand nach Eingang des Antrages des zuständigen Kreisverbandes nach Einzelfallprüfung in seiner nächsten Sitzung festgelegt.

In wichtigen und dringenden Angelegenheiten kann dazu auch eine Online-Abstimmung genutzt werden, wenn die Zeitspanne zwischen Antragseingang und nächster Landesvorstandssitzung zu groß ist.

Unverschuldete Notlagen sind z.B. höhere Gewalt wie Hochwasser, Erdbeben sowie bei schweren, unverschuldeten Dienstunfällen oder plötzlichen unerwarteten schweren Krankheitsfällen.

Privat eingegangene finanzielle Verpflichtungen, wie Kredite, werden davon nicht berührt und sind nicht beihilfewürdig. Auf Gewährung von Beihilfe besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch.

Die Beihilfeordnung wurde durch den ordentlichen Landesdelegiertentag in seiner Sitzung am 09.06.2022 beschlossen und tritt sofort in Kraft. Alle alten Beihilfeordnungen, auch der Kreisverbände, verlieren hiermit ihre Wirksamkeit.